

PRESSEMITTEILUNG

24. März 2022

EZB gibt Zeitplan für schrittweises Auslaufen der pandemiebedingten befristeten Maßnahmen zur Lockerung der Sicherheitenkriterien bekannt

- Die im April 2020 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend eingeführten Lockerungsmaßnahmen für Sicherheiten werden von Juli 2022 bis März 2024 in drei Schritten eingestellt.
- Durch den schrittweisen Ansatz wird die Risikotoleranz des Eurosystems allmählich wieder auf das Vorpandemieniveau verringert, und Klippeneffekte bei der Verfügbarkeit von Sicherheiten werden vermieden.
- In Übereinstimmung mit der fortgesetzten Ankauffähigkeit im PEPP bleiben griechische Staatsanleihen von den Mindestbonitätsanforderungen ausgenommen und können somit von den NZBen weiterhin als Sicherheiten akzeptiert werden.

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat beschlossen, die im April 2020 aufgrund der Corona-Pandemie (Covid-19) befristet eingeführten Maßnahmen zur Lockerung der Kriterien für Sicherheiten schrittweise auslaufen zu lassen. In vorausschauender Betrachtung hat sich der EZB-Rat mit den Auswirkungen befasst, die eine derartige Beendigung der Maßnahmen auf die Verfügbarkeit von Sicherheiten für die Geschäftspartner des Eurosystems und insbesondere auf deren Fähigkeit hätte, bis zur Fälligkeit der ausstehenden gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) weiterhin Sicherheiten zu mobilisieren. Zudem wurde jede einzelne Maßnahme auf ihre Risiken hin geprüft. Das allmähliche Auslaufen lässt den Geschäftspartnern des Eurosystems ausreichend Zeit, sich anzupassen, und soll in drei Schritten erfolgen:

Schritt 1: Ab dem 8. Juli 2022 wird die EZB ein Paket von Beschlüssen umsetzen. Zuerst wird die vorübergehende Absenkung der Bewertungsabschläge für alle Sicherheitenkategorien halbiert, sodass sie statt 20 % nur noch 10 % beträgt. Zweitens wird die EZB keine marktfähigen Vermögenswerte mehr als Sicherheiten zulassen, die am 7. April 2020 die Mindestbonitätsanforderungen erfüllten, deren Rating sich jedoch danach verschlechtert hat und nun unterhalb der Mindestbonitätsanforderung liegt. Drittens wird die EZB mit Blick auf die Sicherheitenpools von Kreditinstituten den maximal zulässigen Anteil für von einer einzelnen anderen Bankengruppe

begebene unbesicherte Schuldtitel (von derzeit 10 %) wieder auf den vor April 2020 geltenden Wert von 2,5 % herabsetzen. Viertens wird die EZB die Lockerung bestimmter technischer Anforderungen für die Zulassung zusätzlicher Kreditforderungen (Additional Credit Claims – ACC) als Sicherheiten wieder rückgängig machen. Diese Anforderungen beziehen sich vor allem auf die Häufigkeit der Meldungen für ACCs auf Einzelkreditebene sowie auf die Zulassung von Bonitätsbeurteilungen, welche die Banken selbst mithilfe interner ratingbasierter Systeme ermitteln. Die jeweiligen NZBen werden die betroffenen Geschäftspartner direkt über die Einzelheiten informieren.

Schritt 2: Im Juni 2023 wird die EZB voraussichtlich neue Bewertungsabschlagsätze einführen, die auf dem vor der Pandemie herrschenden Risikotoleranzniveau für Kreditgeschäfte basieren, und damit die dann noch bestehende Pauschalabsenkung der Bewertungsabschläge von 10 % auslaufen lassen. Einzelheiten zu den neuen Bewertungsabschlägen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht; sie werden den Ergebnissen der nächsten regelmäßigen Überprüfung des Risikokontrollrahmens der EZB Rechnung tragen.

Schritt 3: Im März 2024 wird die EZB die dann noch bestehenden pandemiebedingten Lockerungsmaßnahmen für Sicherheiten grundsätzlich auslaufen lassen. Zuvor wird sie eine umfassende Überprüfung der ACC-Rahmen durchführen und dabei berücksichtigen, welcher Sicherheitenbedarf seitens der Geschäftspartner für eine Fortsetzung der Teilnahme an ausstehenden GLRG-III-Geschäften bis Dezember 2024 besteht. Zu den in Schritt 3 eingestellten Maßnahmen zählt auch die während der Pandemie beschlossene Akzeptanz unterschiedlicher ACCs, darunter von Staaten oder bestimmten öffentlichen Stellen garantierte Kredite.

Ungeachtet dessen können die NZBen beschließen, ihre ACC-Rahmen (vollständig oder teilweise) vor dem genannten Zeitpunkt selbst außer Kraft zu setzen.

Der EZB-Rat hat beschlossen, den NZBen auch weiterhin zu gestatten, griechische Staatsanleihen, die nicht die Mindestbonitätsanforderungen des Eurosystems erfüllen, als Sicherheiten zu akzeptieren, sofern sie den übrigen geltenden Zulassungskriterien entsprechen; diese Regelung soll mindestens so lange Bestand haben, wie im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) eine Wiederanlage von griechischen Staatsanleihen erfolgt.¹

Aufgrund des ihm durch den geldpolitischen Handlungsrahmen eingeräumten Ermessens behält sich der EZB-Rat das Recht vor, auch künftig von den Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen abzuweichen, um eine automatische Abhängigkeit von diesen Bewertungen zu vermeiden.

Das hier besprochene Paket von befristeten Lockerungsmaßnahmen für Sicherheiten hatte der EZB-Rat im April 2020 als Reaktion auf die Corona-Pandemie verabschiedet, um die

-

¹ Siehe EZB, <u>Geldpolitische Beschlüsse</u>, Pressemitteilung vom 16. Dezember 2021.

Verfügbarkeit von Sicherheiten für Geschäftspartner des Eurosystems zu erhöhen und die Auswirkungen von Rating-Herabstufungen, die sich als wirtschaftliche Folge der Covid-19-Pandemie ergeben könnten, auf die Verfügbarkeit von Sicherheiten abzuschwächen.

Medienanfragen sind an Verena Reith zu richten (Tel. +49 69 1344 5737).

Anmerkung

- Informationen zu ACC-Rahmen sind <u>hier</u> abrufbar.
- Die Pressemitteilung vom 7. April 2020 ist <u>hier</u> abrufbar.
- Die Pressemitteilung vom 22. April 2020 ist hier abrufbar.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.